

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 12 (1958)

Heft: 10: Schulbauten = Ecoles = School buildings

Rubrik: Baurecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

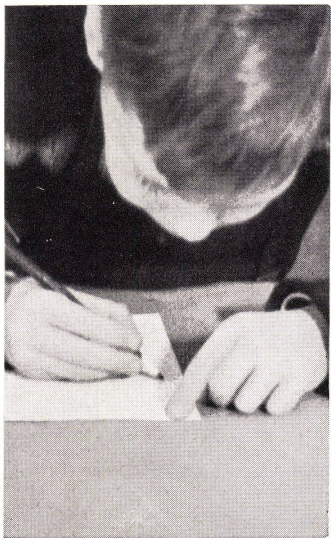
Auch im **Schulhaus**

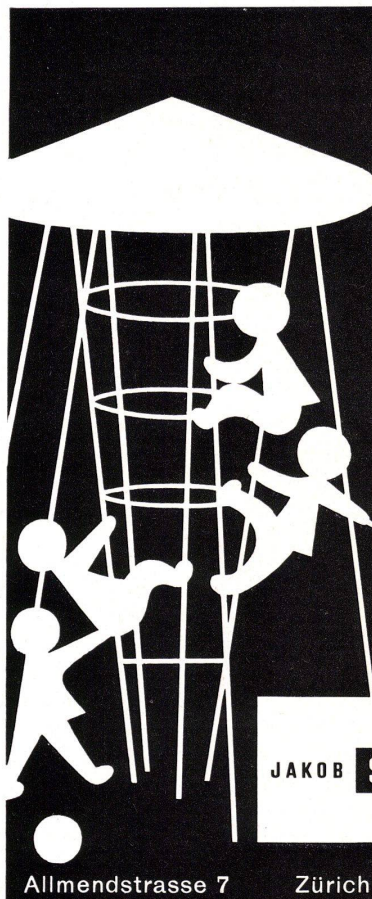
gute Beleuchtung

durch formal, lichttechnisch und qualitativ

gute BAG-Leuchten

**BAG
TURGI**





Kinder

sollen nicht auf der
Strasse spielen:
Stellt Ihnen Spiel-
plätze zur Verfügung,
ausgerüstet mit
den beliebten

ALTRA

**Turn- und
Spielgeräten**
für Siedlungen, Bau-
genossenschaften und
Kindergärten

Alleinhersteller:

JAKOB SCHERRER SÖHNE

Allmendstrasse 7 Zürich 2 Tel. 051/25 79 80

Künstlerische Plastiken aus Beton

Einem bekannten deutschen Fachmann für Beton ist es erstmalig gelungen, nach einem neuen, von ihm entwickelten Verfahren Plastiken ohne jedes Risiko in Beton zu gießen. Bisher mußten Beton-Plastiken mühevoll vom Bildhauer plastisch aufgebaut werden.

Im allgemeinen gelangen nur Darstellungen aus einem einzigen zusammenhängenden Block. Wenn zum Beispiel ein Arm abstand, traten in den freistehenden Teilen Spannungen auf, die einen einwandfreien Guß unmöglich machten. Beim neuen Verfahren formt der Künstler wie beim Bronzegußverfahren eine Plastikfigur. Nach ihr wird ein Gipsabdruck hergestellt, der verschalt wird.

Ein sehr dünner Beton wird darauf zwischen Figur und Schalung bis zu einer gewissen Höhe aufgeführt. Erst dann folgt der eigentliche Gußprozeß. Der Trick liegt darin, daß sich die Höhe des dünnen Betons zwischen Figur und Verschaltung einerseits und dem eigentlichen Guß andererseits die Waage halten müssen.

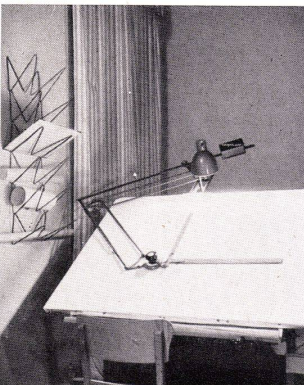
Sobald der Guß eine gewisse Höhe erreicht hat und hart geworden ist, wird das äußere, minderwertige Betonmaterial weggeschlagen. Die Plastik ist fertig. Das Verfahren wurde erstmals bei zwei überlebensgroßen religiösen Plastiken angewendet. Das Verfahren wurde inzwischen zur Patentierung angemeldet. H. H.

Neuer Zeichenrollenhalter

Der Architekturstudent cand. arch. Frank D. Hemmer, Hannover, entwickelte einen Zeichenrollenhalter origineller Art.

Es handelt sich dabei um ein aus Draht gebogenes und mit einem farbigen Kunststoffüberzug versehenes Serienelement. Jedes einzelne hängt man ins vorübergehende Element zu einer beliebig langen Kette ein, wobei man es nach Bedarf wenden kann, um eine große oder kleinere Ablagefläche zu erhalten. Formal schon wirkungsvoll, erlauben die einzelnen Elemente auch noch farblich die lustigen Zusammenstellungen. Entstanden ist diese Idee aus dem Bedarf an erreichbarer Ablagefläche für Konzept- und Skizzenrollen, um den Zeichentisch während der Entwurfsarbeit freizuhalten. Entwickelt und gestaltet wurde sie im Rahmen des Lehrfaches für industrielle Formgebung unter Architekt Janssen an der Technischen Hochschule Hannover.

Dieses praktische, gut wirkende und billige Gerät steht bereits unter Gebrauchsmusterschutz und wird von der Firma Hans J. Colman, Hanno ver-Döhren, hergestellt.



Hinweise

Baurecht

Auch der Bauherr kann für Bauschäden haftbar sein

Beim Abbruch eines Gebäudes bekamen die Mauern des Nachbarhauses so starke Risse, daß die Baupolizei die Räumung anordnete. Ein Teil des Nachbarhauses mußte später ebenfalls abgebrochen werden. Der betroffene Eigentümer des Nachbarhauses wollte für diesen schweren Schaden einen Ersatz. Doch drang er damit bei den Gerichten zunächst nicht durch. Erst der Bundesgerichtshof gab ihm einen hilfreichen Tip.

Zwar mache man sich – so sagten die Gerichte – sogar strafbar, wenn man bei Bauarbeiten die nötigen Sicherungsvorschriften nicht beachte; daraus ergebe sich dann auch eine Schadenersatzpflicht. Für das Nichteinhalten der Sicherungsvorschriften könnten jedoch nur der Architekt oder die Baufirma, die die Abbrucharbeiten durchführten, verantwortlich gemacht werden, nicht aber der Eigentümer des abzubrechenden Hauses. Der deutsche Bundesgerichtshof entschied nun aber (VI ZR 306/56), daß auch den Bauherrn eine Schadenersatzpflicht aus dem Grundsatz der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht treffen könne. Jeder, der Bauarbeiten durchführen lasse, hafte dafür, daß diese ordnungsgemäß durchgeführt würden und daß dabei anderen Personen kein Schaden entstehe. Der Bauherr sei zwar nicht für die technische Durchführung im einzelnen verantwortlich, wohl aber für die Überwachung der Arbeiten. Diese Überwachungspflicht treffe ihn vor allem dann, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit der von ihm beauftragten Baufirma bestünden. Im vorliegenden Fall war die Sachlage allerdings noch anders: Der Architekt hatte nämlich den Bauherrn sogar auf die Gefährlichkeit der Abbrucharbeiten hingewiesen und Schäden am Nachbarhaus geradezu vorhergesagt. Dennoch aber hatte der Bauherr daraufhin nicht reagiert. Dieses Verhalten kann seine Haftung für die Schäden am Nachbarhaus begründen. Die endgültige Entscheidung hat der Bundesgerichtshof jedoch der Vorinstanz überlassen.

Dr. iur. O. G.

Fotografenliste

A. Cracknell, London
B. Gallwey
E. Mäkinen, Helsinki
A. Melchior, Zürich
B. Mons, Köln
J. R. Pantlin, Radlett Herts
A. Pietinen
J. Shulmann, Los Angeles
S. Sundal, Nacka

Berichtigung

Der in unserer Septembernummer erschienene Artikel «Unser Wohnen könnte menschlicher sein», verfaßt von Herrn H. Fischli, Direktor der Kunstgewerbeschule Zürich, wurde der National Zeitung Nr. 225 vom 20. Mai 1958 entnommen.

Die Red.

Satz und Druck Huber & Co. AG.
Frauenfeld